

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Pöyer und Emser Zeitung.

|                                                                                               |                                                                         |                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Preise der Anzeigen:<br>Die einsp. Pettzeile oder deren Raum 15 Pfg.,<br>Reklamezeile 50 Pfg. | Ausgabestellen:<br>In Diez: Rosenstraße 33.<br>In Ems: Admterstraße 95. | Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,<br>Ems und Diez. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|

Nr. 218

Diez, Montag den 18. September 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

Abt. 2 Tgb. Nr. 14830. Coblenz, den 16. 9. 1916.

### Verordnung

zur Sicherstellung des anderenfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus

wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamtes versehenen Ausweis mit sich führen.

#### § 2.

Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

#### § 3.

Die Landräte und Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung der Verderbnis der Früchte Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 zulassen.

Der Kommandant der Festung  
Coblenz-Chrenbreitstein

v. Luckwald,  
Generalleutnant.

Abt. II. Tgb.-Nr. 14403.

Coblenz, den 14. 9. 1916.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

In der Verordnung vom 9. 5. 16 Abt. II Nr. 7099, betr. Verkaufsverbot für optische Waren ist der Absatz 3 von „An Heeresangehörige“ bis „vorzulegen“ zu streichen.

An seine Stelle tritt die Bestimmung:

„Ferngläser dürfen nur an Militärpersonen und nur gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift des Kompanie- usw. Führers versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils verkauft werden, aus denen hervorgeht, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt sind.“

Die Bescheinigungen sind vom Verkäufer aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen. Ohne diese vorgeschriebene Bescheinigung dürfen Ferngläser nicht verkauft werden.“

Der Kommandant der Festung  
Coblenz-Chrenbreitstein:

gez. v. Luckwald,  
Generalleutnant.

### Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Biff. II und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Unterlahn folgende Anordnung erlassen:

#### § 1.

Als Fett im Sinne dieser Anordnung gelten:

Butter und Butterschmalz,

Margarine und Kunstspeisefett,

Speisetalg (d. i. der aus Rohfett von Rindvieh und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, gemäß Bekannt-

#### Speisefette.

Die Anordnung gilt nicht für:

1. das in Hauschlachtungen gewonnene Fett,
2. das im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, stehende Fett,
3. Butter, Margarine und Schmalz, soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,
4. aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten hergestellte Fette und Öle.

#### § 2.

Es sind zu unterscheiden: Fettselfstversorger und Fettversorgungsberechtigte.

#### § 3.

Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milcherzeuger, die in eigenen nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Haushaltsangehörige sind Fettselfstversorger.

Zu den Selbstversorgern sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden.

Die auf den Kopf der Selbstversorger entfallende Menge Speisefett wird auf höchstens 180 Gramm für Kopf und Woche festgesetzt.

#### § 4.

Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind Versorgungsberechtigte. Die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 90 Gramm wöchentlich festgesetzt.

#### § 5.

Weder der Selbstversorger noch die Versorgungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

#### § 6.

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Molkerei ist jeder milchwirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden. Als verarbeitet ist nicht nur diejenige Milch, anzusehen, die zur Entrahmung, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch der Rahm und diejenige Milch, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe Butter oder Rahm hergestellt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung der Milch mit Zentrifugen oder im Aufrahmungsverfahren erfolgt.

Molkereien, die unter diese Vorschrift fallen, erhalten vom Vorsitzenden des Kreisausschusses einen Ausweis.

#### § 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. an Milchlieferer, die Selbstversorger im Sinne des § 3 sind, Butter liefern,
2. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Höhe der hier in Betracht kommenden Buttermengen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 3 und 4.

Liegt der Ort, nach dem einem Selbstversorger Butter geliefert werden soll, außerhalb des Kreises Unterlahn, so darf die Lieferung — sei es durch Versand oder durch Mitnahme — nur auf Grund schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgen.

Die Molkereien haben über die an sie abgelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an Selbstversorger oder an die ihnen zugewiesenen Versorgungsberechtigten gelieferte Butter Buch zu führen.

#### § 9.

Alle Milcherzeuger müssen die nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibende Milch an eine Molkerei liefern, soweit sie dies am 1. August 1914 getan haben.

#### § 10.

Sämtliche Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, dürfen nur an den Kreis Unterlahn oder die von ihm bestimmten Stellen oder Personen abgegeben werden. Jede Abgabe an andere Personen oder Stellen ist verboten.

Sämtliche in Abs. 1 genannten Speisefette dürfen nur bei den vom Kreise bestimmten Stellen oder Personen erworben werden.

Der Ankauf von Speisefetten ist nur den vom Kreise zugelassenen Aufkäufern und Stellen gestattet.

Bestehende Privatbutterlieferungsverträge hören auf.

Die Ausfuhr von Speisefetten, die nicht in Molkereien hergestellt werden, aus dem Kreis Unterlahn durch Mitnahme oder Versand ist verboten.

Ausnahmen kann der Vorsitzende des Kreisausschusses zulassen.

#### § 11.

Die Aufkäufer und Aufkaufstellen des Kreises haben sich durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses auszuweisen.

In allen Aufkaufstellen sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milcherzeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Aufkäufer und Aufkaufstellen haben Bücher zu führen, aus denen ihr gesamter Geschäftsbetrieb festgestellt werden kann. Sie haben den Anordnungen des Kreisausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

#### § 12.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist mit Zustimmung der Bezirksverteilungsstelle ermächtigt, die nicht in Molkereien hergestellten Speisefette, soweit sie nicht zur Selbstversorgung (§ 3) verbraucht werden dürfen, in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle findet hinsichtlich der Lieferung an Selbstversorger die Vorschrift im letzten Absatz des § 7 Anwendung.

#### § 13.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist berechtigt, im Falle des Bedarfs die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, zu verbieten.

#### § 14.

In allen Gemeinden dürfen Speisefette nur gegen Fettkarten abgegeben werden. Der Vorsitzende des Kreisausschusses bestimmt, inwieweit Versorgungsberechtigten der Bezug von Fett ausnahmsweise unmittelbar vom Erzeuger zu gestatten ist.

#### § 15.

Gastwirte erhalten nach näherer Bestimmung des Kreisausschusses eine Fettmenge auf Grund besonderer Bezugsscheine.

Bei Berechnung dieser Fettmenge ist die Zahl derjenigen Personen, welche regelmäßig in dem Gasthause Mahlzeiten zu sich nehmen, nur mit der Hälfte in Ansatz zu bringen.

#### § 16.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefett vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verordnung tritt am 18. September d. Js., die Bestimmung des § 14 über Fiskalarten indes erst am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Die 3, den 15. September 1916.

### **Der Kreisaußschuß des Kreises Unterlahn. Luderstadt.**

J.-Nr. II. 9370.

Die 3, den 13. September 1916.

#### **An die Herren Bürgermeister**

### **Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brottscheine in der Zeit vom 14. August bis 10. September 1916.**

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März d. Js. J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum 25. September 1916 zu berichten, wieviele Brotscheine Sie in der oben angegebenen Zeit vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

#### **Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

J.-Nr. 2290 G.

Die 3, den 14. September 1916.

#### **An die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Zur Vorbereitung der Veranlagung für das Steuerjahr 1917 veröffentliche ich hiermit einen Auszug aus § 23

des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über dies Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt, dem Gemeinde- (Guts-) vorstande seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes auf Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Verpflichtung zur Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind;
- b) das Einkommen, welches die zu a bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohn (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station sind ohne Wertangabe namhaft zu machen.

Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen ob.

Zur Ausführung der Vorschriften des § 23 wird hiermit nachstehendes bestimmt:

Die Bestimmungen des § 23 sollen den Zweck haben, sachgemäße und richtige Veranlagungen zu ermöglichen. Durch genaue Befolgung der Vorschriften wird erreicht, daß unrichtige Veranlagungen und die damit verbundenen Weiterungen vermieden werden. Es sind deshalb auch für die nächstjährige Veranlagung die Bestimmungen des § 23 genau zu beachten. Von der Befugnis, Auskünfte von den Arbeitgebern einzuziehen, ist in allen den Fällen Gebrauch zu machen, in denen ohne Mitwirkung des Arbeitgebers die richtige Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens in Frage gestellt ist. Zwecks Erlangung dieser Auskünfte haben sich die Herren Bürgermeister an die Gemeinde-Vorstände der gewerblichen Niederlassung der Arbeitgeber zu wenden, da nur diesen die Auskunft von den Arbeitgebern erteilt wird. Die Herren Bürgermeister haben zu diesem Zweck an die Gemeindevorstände der gewerblichen Niederlassung der Arbeitgeber Listen von denjenigen Arbeitnehmern einzusenden, über deren Arbeitseinkommen eine Auskunft gewünscht wird. Die Listen sind nach Arbeitsstätten zu trennen und in jede Liste sind nur die Arbeiter aufzunehmen, die an ein und derselben Arbeitsstätte beschäftigt sind.

Damit die Fertigstellung der Veranlagungs-Arbeiten nicht demnächst einen Aufschub erleidet, sind die Listen, wenigstens soweit ortseingeseffene Arbeiter in Frage kommen, sofort aufzustellen und den Gemeindevorständen der gewerblichen Niederlassungen zur Weitergabe an die Arbeitgeber zu übersenden.

Die hierzu notwendigen Formulare sind von den Gemeinden zu beschaffen. Etwaiger Bedarf kann bis zum 23. ds. Mts. hier bestellt werden.

Hierdurch wird erreicht, daß die Arbeitgeber die Listen gesammelt erhalten und zu ihrer Ausfüllung genügend Zeit haben. Ergibt sich nach der Personenstands-Aufnahme, daß Arbeiter bei Aufstellung der Listen vergessen wurden, so kann für diese in kurzer Zeit noch die Auskunft eingeholt werden.

Ohne Rücksicht auf das an ihn gehende Ersuchen ist der Gemeindevorstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers aber auch von Amtswegen verpflichtet, die bei ihm eingehenden Nachrichten, die das Einkommen von Arbeitnehmern betreffen, die in anderen Gemeinden ihren Wohnsitz haben und veranlagt werden, an den Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde weiterzugeben.

Die Arbeitgeber können nun Auskunft erteilen über das Einkommen, welches der Arbeitnehmer

1. seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn seiner Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres (für 1917 also vom 1. Januar 1916 bis 30. September 1916) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat,
2. in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr (für 1916 also die Zeit vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1915) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat, d. h. wenn der Arbeitnehmer während dieser ganzen Zeit in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist,
3. während der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis Ende September d. Js. (für 1916 also die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende September 1916) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat, d. h. wenn der Arbeitnehmer während dieser ganzen Zeit in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist.

Erteilt der Arbeitgeber Auskunft gemäß Ziffer 1, so ist der Verdienst unter Benützung der Tafeln auf ein volles Jahr umzurechnen. Wird jedoch Auskunft gemäß Ziffer 2 oder 3 erteilt, so ist der Arbeitsverdienst zu schätzen und die Auskunft ist lediglich als Anhalt für die Schätzung zu benutzen.

In allen Fällen ist zu beachten, daß von dem Brutto-Einkommen die gesetzlichen Abzüge gemacht werden müssen. Hierzu gehören nicht nur die Beiträge zu Kranken-, In-

vallden: ufto, Raffen, fonderen auch die von dem einzelnen Arbeiter zu leiftenden und aus dem Lohne zu beftreitenden Ausgaben zur Befchaffung von Werkzeug oder Rohmaterialien und für Fahrten zur Arbeitsftätte.

Genauere Befolgung diefer Borfchriften wird erwartet.

Der Vorfigende

**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
des Ruterlahnfreifes.**

Duderftadt.

III b Tgb.-Nr. 18 250/5451.

Frankfurt a. M., 15. 9. 1916

## **Betr.: Beschlagnahme von Obst.**

Zur Sicherftellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus beftimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Gefetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

### **§ 1.**

Die gefamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet find, beschlagnahmt. Der Abfch darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen.

### **§ 2.**

Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen find bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

### **§ 3.**

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nur den bestehenden Gefetzen strengere Strafen verwirkt find, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Polizeipräfidenten, Landräte, Kreisämter) können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbefondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte Ausnahmen von den Borfchriften in § 1 zulassen.

## **XVIII. Armeekorps.**

### **Stellvertretendes Generalkommando.**

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,  
General der Infanterie.

II f. 1619.

Berlin, den 16. August 1916.

### **Bekanntmachung.**

Nach einer der Kaiserlichen Gefandtschaft im Haag zugegangenen Mitteilung der Niederländischen Regierung gibt es zwar keine niederländische Borfchrift, daß ausländische Pässe, die zum Eintritt nach den Niederlanden verwendet werden sollen, das Visa einer niederländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung bedürfen. Die niederländischen Behörden find aber berechtigt, Pässe, die ein solches Visa nicht tragen, zu beanstanden. Es empfiehlt sich daher, daß Personen, die nach den Niederlanden reifen wollen, sich ihren Paß durch einen niederländischen Konsul visieren lassen.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage:

v. Jacobi.

I. 7996.

Diez, den 13. September 1916.

Wird hiermit veröffentlicht.

**Der Königl. Landrat.**

J. B.

Zimmermann.

3. Nr. 11. 1469.

Diez, den 14. September 1916.

### **An die Herren Bürgermeister**

In allernächster Zeit wird angeordnet werden, daß Speisefette (Butter und Butterschmalz, Margarine und Kunstspeisefett, sowie Speisetalc und Speiseöl) nicht mehr, wie es bisher häufig üblich war, vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher verkauft werden darf, sondern daß vom Kreisaußschuß besonders zugelassene Aufkäufer alle Speisefette an bestimmte, in den Gemeinden auf Anordnung des Kreisaußschusses zu errichtende Sammelstellen verbringen, soweit die Erzeuger dies nicht selbst tun. Als Sammelstelle kommt in erster Linie in Betracht ein Kleinhändler, der sich schon bisher mit dem Verkauf von Butter und anderen Speisefetten befaßt hat. Nur in Gemeinden, wo selbst Kleinhändler nicht vorhanden sind, ist eine andere geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen. Die Verbraucher kaufen bei diesen Sammelstellen im freien Verkehr gegen Zettkarte die zugelassene Menge Butter und sonstige Speisefette ein. Der bei den Sammelstellen angelieferte Uberschuß ist an den Kreis (Kreisfettstelle beim Landratsamt) oder an die vom Kreisaußschuß bestimmten Stellen (Sammelstellen anderer Gemeinden des Kreises oder an Sammelstellen außerhalb des Kreises nach Weisung der Bezirksfettstelle in Wiesbaden) zu liefern.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich mir binnen drei Tagen zu berichten, welcher zuverlässige Kleinhändler in ihren Gemeinden (Vor- und Zuname) die Sammelstelle übernehmen will, damit ich für ihn die Zulassungsbescheinigung ausfertigen kann. Befindet sich in Ihrer Gemeinde kein Kleinhändler und keine geeignete Person, ist zu berichten, ob der Bedarf an Speisefetten in einer Nachbargemeinde gedeckt und ob dort auch die Butter angeliefert werden soll.

Ich bemerke hierzu, daß die noch zu erlassende Anordnung unterscheiden wird zwischen Zettselfstversorgern und Fettversorgungsberechtigten.

Zettselfstversorger erhalten keine Zettkarten, können also keine Speisefette einkaufen. Zettselfstversorger sind diejenigen Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milcherzeuger, die in eigenen, nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen sowie deren Haushaltsangehörige. In kleinen, rein landwirtschaftlichen Betrieben werden also der Regel nach nur verschwindend wenige Fettversorgungs-berechtigte vorhanden sein.

Die für die Berichterstattung festgesetzte Frist von drei Tagen darf keinesfalls überschritten werden.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

Duderstadt.

## **Taubensperre.**

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 4 der Verordnung des stellvert. General-Kommandos, 18. Armeekorps, Frankfurt a. M., vom 1. Juni 1916 wird hiermit zwecks Nachrevision der Taubenschläge angeordnet, daß sämtliche Tauben in der Zeit von 17. bis einschl. 24. September d. Jrs. in den Schlägen eingesperrt sein müssen. Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschluß durch die Polizei.

Freiendiez, den 15. September 1916.

**Die Polizeiverwaltung.**

Rüß'er.

## **Spart Brotmarken!**

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems